



Verein Wuppertaler Hundefreunde e.V. 1965

Satzung

Stand: April 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Wuppertaler Hundefreunde e.V.“ - abgekürzt VWH -. Er hat seinen Sitz in Wuppertal, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. --1757-- eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes für Hundewesen Nordrhein e.V. im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss (Arbeitsgemeinschaft) von Hundefreunden und von in Wuppertal ansässigen Rasse- und Gebrauchshundeorganisationen eines vom VDH anerkannten Vereins.

Er fördert die hundesportliche und jagdliche Arbeit auf örtlicher Ebene und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes. Darüber hinaus pflegt er die Rasse- und Gebrauchshundezucht und -haltung, sowie die Gebrauchshundeausbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern sämtliche Mittel

- zur Förderung des Tierschutzes,
- zur Förderung der Zucht und Haltung von Rasse- und Gebrauchshunden,
- zur Förderung der Gebrauchshundearbeit,
- zur Förderung und Durchführung von nationalen und internationalen Rassehundeausstellungen,
- zur Förderung und Durchführung von nationalen und internationalen Rasse- und Gebrauchshundeveranstaltungen,
- zur Werbung für das Rasse- und Gebrauchshundewesen,
- zur Beratung in allen Angelegenheiten des Rasse- und Gebrauchshundewesens, sowie der Hundesteuer und des Hunderversicherungswesens,
- zur Kontaktpflege und Verhandlungen mit Behörden in allen mit dem Rasse- und Gebrauchshundewesen zusammenhängenden Angelegenheiten

im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung stellt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Einzelmitglied kann jede unbescholtene Person werden, sofern diese nicht mit dem gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Hunden befasst oder Mitglied eines dem VDH entgegenstehenden Vereins ist.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Anmeldung ist die Weitergabe der Daten und deren Verwendung im Rahmen der Erfordernisse der satzungsmäßigen Aufgaben zulässig.

3. Korporatives Mitglied kann jede in Wuppertal ansässige Rasse- und Gebrauchshundeorganisationen eines vom VDH anerkannten Vereins werden. Dem Aufnahmeantrag ist ein von allen Vorstandsmitgliedern der antragstellenden Organisation unterschriebener Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder, sowie eine Aufstellung aller Vorstandsmitglieder beizufügen. Diese Aufstellung ist jährlich zur Jahreshauptversammlung zu aktualisieren.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand des VWH Einzelmitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein oder das deutsche Hundewesen verdient gemacht haben, ernennen. Wird ein Mitglied einer Korporation zum Ehrenmitglied ernannt, wird die Mitgliedschaft aus der Korporation ausgeklammert und in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.
5. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
7. Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, sowie nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - die Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten,
 - den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefs. Korporative Mitglieder müssen ihre Kündigung einen, von allen Vorstandsmitgliedern unterschriebenen entsprechenden Mehrheitsbeschluss beifügen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar:
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - wenn das Mitglied die nach §4 Absatz 2 gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt.
 - wenn ein korporatives Mitglied die in §4 Absatz 2 gestellte Anforderungen nicht mehr erfüllt.
 - bei rechtskräftigem Ausschluss eines Mitgliedes aus der Organisation eines Korporativen Mitgliedes.

Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe der Streichung durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Verletzung der Jägerehre.
- Nichterfüllung der Vereinspflichten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren.

Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Anspruch auf Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
Beschlüsse können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand gefasst werden.
3. Bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden werden die Amtsgeschäfte vom Schriftführer ausgeübt.

§ 8 Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf Widerruf gewählt. Er hat alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen und tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht mehr ausgesprochen wird.
2. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Jedoch werden von Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen ersetzt.

§ 9 Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer 4-wöchentlichen Frist unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung,
 - Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers und evtl. erforderliche Neuwahlen des Vorstandes,
 - Festlegung des Jahresbeitrages,
 - die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung
 - Verschiedenes
2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf begründeten Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der Einzelmitglieder oder einem Drittel der korporativen Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Wahrung einer 8-tägigen Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuberufen.
 3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden, sie können aber in dringenden Fällen auch am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tag der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge des Vorstandes sind von dieser Regelung nicht betroffen.
 4. Mitgliederversammlungen finden in Abständen, die der Vorstand bestimmt, im Laufe des Jahres statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
 5. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der 1. Vorsitzende oder sein schriftlich Bevollmächtigter eines korporativen Mitgliedes hat folgende Stimmen:

- Beitragsgruppe A: 5 Stimmen
- Beitragsgruppe B: 10 Stimmen
- Beitragsgruppe C: 15 Stimmen

Die jeweilige Stimmenzahl muss dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung bekannt gemacht werden.

6. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.
7. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss von der nächsten Versammlung gleicher Art genehmigt werden. Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 12 Beiträge

1. Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag fest, der bis zum 31. März d. Jahres fällig ist.
Korporative Mitgliedsvereine werden in Beitragsgruppen eingeteilt. Die Zuordnung zu den einzelnen Beitragsgruppen richtet sich nach der Mitgliederstärke des jeweiligen korporativen Mitgliedes.
2. Die Einteilung der Beitragsgruppen lautet:

Beitragsgruppe A:	Korporative Mitgliedsvereine mit bis zu 25 Mitgliedern zahlen den 5-fachen Jahresbeitrag.
Beitragsgruppe B:	Korporative Mitgliedsvereine mit 26 bis 50 Mitgliedern zahlen den 10-fachen Jahresbeitrag.
Beitragsgruppe C:	Korporative Mitgliedsvereine mit mehr als 50 Mitgliedern zahlen den 15-fachen Jahresbeitrag.

Einzelmitglieder zahlen den einfachen Jahresbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassierer gestattet, einen angemessenen Betrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

§ 14 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist das Amts- oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden ist. Die Auflösung kann nur mit vier Fünftel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen.

§ 16 Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens des VWH. Es muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie in einer Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

Bei der Einladung zu der Hauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 29. April 2004 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.

Mit der Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister verlieren alle früher eingetragenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Wuppertal, den 02. November 2004

Für den Vorstand
Verein Wuppertaler Hundefreunde e.V.

1. Vorsitzender
Joachim Möller

2. Vorsitzende
Valeska Linn